
Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Stadt Kamenz

SR/BV/4067/2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	Seite 2
§ 2	Abschluss eines Betreuungsvertrages	Seite 2
§ 3	Öffnungszeiten	Seite 2
§ 4	Betreuungszeiten	Seite 3
§ 5	Gastkinder	Seite 3
§ 6	Beginn und Beendigung der Betreuung / Kündigung	Seite 3
§ 7	Essenversorgung	Seite 4
§ 8	Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung	Seite 4
§ 9	Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat	Seite 5
§ 10	Mitwirkung der Kinder	Seite 5
§ 11	Gemeinnützigkeit	Seite 5
§ 12	Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte	Seite 6
§ 13	In-Kraft-Treten	Seite 6

Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Trägerschaft der Stadt Kamenz (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der geltenden Fassung, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der geltenden Fassung hat der Stadtrat Kamenz in seiner Sitzung am 12.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kamenz im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) betreut werden.

§ 2 Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Kamenz für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Änderungen der Betreuungsdauer sind nur nach vorheriger Anmeldung in der Kindertageseinrichtung **bis 15. des laufenden Monats** für den Folgemonat möglich.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen Montag bis Freitag. Der Träger der Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat und der Kindertageseinrichtungsleitung in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr individuelle Öffnungszeiten festlegen. Horte an Grundschulen sind bis maximal 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Bedarfsgerecht können verlängerte Öffnungszeiten vorgehalten werden. Diese bedürfen der Zustimmung des Trägers der Einrichtung, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sowie der Genehmigung durch das Landesjugendamt.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
 1. an besuchsarmen Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an „Brückentagen“ zwischen Feiertagen und Wochenenden, an variablen Ferientagen sowie an Tagen, an denen die Grundreinigung durchgeführt wird. Dies wird den Personensorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Gesamtzahl dieser Schließtage sollte 10 Tage/Jahr nicht überschreiten.
Während der Schließung wird durch die Stadt Kamenz in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit der Betreuung in einer anderen von der Stadt Kamenz festgelegten Kindertageseinrichtung gewährleistet. Der Betreuungsbedarf muss von den jeweiligen Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Betreuung zwischen Weihnachten und Neujahr bis spätestens 01.12. des laufenden Jahres und in allen weiteren Fällen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

2. Zur Durchführung pädagogischer Tage für das Personal der Kindertageseinrichtung, wenn diese in der Konzeption der Kindertageseinrichtung festgeschrieben sind.
3. Die Kindertageseinrichtungen können u. a. infolge eingetretener unvorhergesehener Ereignisse oder auf Grund von Anforderungen von Fachämtern und Fachbehörden vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadensersatzansprüche sind hier ausgeschlossen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Für **Kinderkrippen- und Kindergartenkinder** werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu **11** Stunden
2. bis zu **10** Stunden
3. bis zu **9** Stunden
4. bis zu **7,5** Stunden
5. bis zu **6** Stunden
6. bis zu **4,5** Stunden

Eine Betreuungsdauer von mehr als 9 Stunden ist im Ausnahmefall nur möglich, wenn eine arbeitsbedingte Erforderlichkeit vorliegt. Die Arbeitszeitbestätigung ist dem Träger der Kindertageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.

- (2) Für **Hortkinder** werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu **6** Stunden (mit Frühhort)
2. bis zu **5** Stunden (ohne Frühhort)

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet. Während der Schulferien werden die Betreuungszeiten für den Früh- und Nachmittagshort unmittelbar zusammengelegt, darüberhinausgehender Mehrbedarf wird im Rahmen einer kostenpflichtigen Mehrbetreuung bis 17.00 Uhr angeboten.

§ 5 Gastkinder

- (1) Kinder, die bisher nicht in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Kamenz betreut werden, können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wenn in der entsprechenden Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen. Der Besuch als Gastkind ist bei der Stadtverwaltung Kamenz im Fachbereich Familie, Bildung und Soziales schriftlich von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Kamenz betreut.

§ 6 Beginn und Beendigung der Betreuung / Kündigung

- (1) Die Kindertageseinrichtung leitet die An- und Abmeldungen unverzüglich an den Träger weiter.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte **mindestens 6 Monate** vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Die Befugnis kann an die Leitung der Kindertageseinrichtung delegiert werden.

- (3) Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Wiederanmeldung des abgemeldeten Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Kamenz ist in der Regel nach 3 Monaten möglich.
- (4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindereinrichtung der Stadt Kamenz wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages. Dieser muss von den Leitungen der bisherigen und zukünftigen Kindertageseinrichtungen unterzeichnet werden und spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel dem Träger vorliegen.
- (5) Der Betreuungsvertrag endet auch ohne eine Kündigung für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (6) Die Stadt Kamenz kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe der rückständigen Elternbeiträge 2 Monatsbeträge oder mehr betragen,
 2. das Kind länger als 4 aufeinanderfolgende Wochen der Einrichtung unentschuldigt fernbleibt und / oder
 3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird. In diesem Fall bemüht sich der Träger der Einrichtung den betroffenen Personensorgeberechtigten eine Ersatzeinrichtung anzubieten.

Beide Seiten können den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich fristlos kündigen.

Ein wichtiger Grund für die Stadt Kamenz liegt insbesondere vor, wenn im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die fachlich-pädagogische Betreuung entsprechend dem Sächsischen Bildungsplan im Rahmen des vorgegebenen Personalschlüssels und/oder im Zusammenhang mit den bewilligten Förderleistungen nicht erbracht werden kann.

§ 7 Essenversorgung

In den kommunalen Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Kamenz eine Essenversorgung sicher. Es bedarf eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Essenanbieter.

§ 8 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung setzt sich aus allen Personensorgeberechtigten zusammen, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen. Sie dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat. Das Nähere zur Bildung und Organisation der Elternversammlung und des Elternbeirates regelt die Kindertageseinrichtungsleitung im Benehmen mit der Elternschaft.

§ 9

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtungen zu geben,
 - die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen zu unterstützen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Personensorgeberechtigten an die Leitung der Kindertageseinrichtung oder an die Stadt Kamenz zu übermitteln,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen,
 - Mitwirkung bei der Änderung der Essenversorgung.
- (2) Zu folgenden Entscheidungen des Trägers ist der Elternbeirat zwingend hinzuzuziehen:
1. zur Festlegung der Öffnungszeiten,
 2. zu Kostenfestlegungen für zusätzliche Angebote der Einrichtungen.
- (3) Zu folgenden Themen muss der Elternbeirat informiert werden und die Meinung des Elternbeirates schriftlich oder mündlich zur Kenntnis genommen werden. Dabei geht es um eine dialogische Suche nach den für alle Beteiligten besten Lösungen. Die Entscheidungshoheit in diesen Dingen verbleibt aber beim Träger bzw. der Leitung. Das betrifft:
1. die Erarbeitung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 2. die Festlegung der Kostengestaltung (ausschließlich für zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtung),
 3. Leistungen, die andere Firmen in der Einrichtung anbieten, z. B. Ausschreibung und Auswahl eines Essenanbieters,
 4. Trägerwechsel oder beabsichtigte Schließung der Einrichtung,
 5. räumliche oder bauliche Veränderungen im Innen- und Außenbereich.
- (4) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (6) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. Der Elternbeirat ruft sich selbst ein oder findet sich auf Einladung der Kindertageseinrichtungsleitung zusammen. Der Oberbürgermeister der Stadt Kamenz oder ein von ihm Beauftragter besitzt das Recht zur Teilnahme an den Treffen des Elternbeirates.

§ 10

Mitwirkung der Kinder

Alle Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung ihres Alltages in der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.

§ 11

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Kamenz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Kamenz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Kamenz erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§12

Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten erfolgt auf der Grundlage der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ der Stadt Kamenz.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kamenz (Betreuungssatzung) vom 01.01.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt: Kamenz, 13.02.2025

Roland Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz